$Friedhofs satzung_ENTWURF_02_2013. doc$

• Kursiv und Fett- neue Regelung

• . Kursiv Sätze neu formuliert

Friedhofssatzung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der jetzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am ------ folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Schkopau unterhält und verwaltet folgende Friedhöfe:

- OT Burgliebenau, Alte Dorfstraße
- OT Ermlitz, Ammendorfer Straße
- OT Hohenweiden, Neustädter Straße
- OT Knapendorf, Lindenstraße
- OT Korbetha, Dorfstraße
- OT Röglitz, Röglitzer Hauptstraße
- OT Schkopau, Friedhofstraße

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Schkopau.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung
 - a) aller Gemeindeeinwohner,
 - b) der Personen, denen ein Grabnutzungsrecht zusteht,
 - c) der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekannten Wohnsitz, wenn deren ordnungsgemäß Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - d) der Personen, die unmittelbar vor der Unterbringung in einem auswärts gelegenen Alten- oder Pflegeheim oder einer anderen Pflegestätte den letzten Wohnsitz hatten
 - e) der aus Totgeburten, Fehlgeburten sowie Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe der Gemeinde obliegt der Gemeinde Schkopau (im Folgenden als Gemeindeverwaltung bezeichnet).
- (2) Für die Einteilung und Gestaltung der Friedhöfe werden bei der Gemeindeverwaltung Friedhofslagepläne geführt.
- (3) Die Umgestaltung von Belegungsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und ihre Friedhofsteile sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattung/Beisetzung in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Ruhezeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtungen. Die in Reihengräbern Bestatteten/Beigesetzen werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeindeverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem, zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe vorübergehend untersagen.
- (3) Das Begehen der Friedhofswege bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind 8 Tage vorher anzumelden.
- (4) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung; Bestattungsunternehmen und der für die Friedhöfe vorübergehenden tätigen Gewerbetreibende,
 - ambulanter Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen
 - das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen gewerbsmäßig zu erstellen bzw. zu verwerten,

Friedhofssatzung_ENTWURF_02_2013.doc

- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenfläche, Grabstellen, Hecken und Einfriedungen unberechtigt zu betreten bzw. zu übersteigen,
- der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen) auf den Gräbern aufzustellen oder innerhalb der Friedhöfe zu hinterstellen,
- Abfälle aller Art und überschüssige Erde abzulagern,
- Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dgl. widerrechtlich zu entfernen,
- chemische Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden,
- zu lärmen und zu spielen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Gemeindeverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (5) Erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur dort gelagert werden, wo sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Kann das Nutzungsrecht nicht nachgewiesen werden, ist das Nutzungsrecht an einer neuen Grabstätte zu erwerben.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Bestattungs- bzw. Beisetzungsgenehmigung wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Ort und Zeit der Bestattung werden in Absprache mit dem jeweils betreuenden Bestattungsunternehmen durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt.
- (5) Bestattungen/Beisetzungen erfolgen werktags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

§ 9 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zu Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozelllosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattungen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Für Beisetzungen in vorhandene Grüfte sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verschließen der Gräber obliegt dem jeweiligen Dienstleistungserbringer. Alle erforderlichen Sicherungs- und Beräumungsarbeiten werden durch diese ausgeübt. Überschüssiges Erdmaterial ist durch den Dienstleistungserbringer zu entsorgen.
- (2) Bei einem Grabaushub in einer schon belegten Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, vorher Grabzubehör auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (3) Wird es notwenig, beim Aushub eines Grabes Einfassungen und sonstige Materialien aus Naturstein zu entfernen und nach der Bestattung wieder zu befestigen, muss damit ein Dienstleistungserbringer beauftragt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50m. Die Gräber für Doppel-Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen auf dem Friedhof des Ortsteiles Schkopau beträgt für:

Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres
 Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres
 30 Jahre

- Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene 15 Jahre.

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen <u>auf allen anderen Friedhöfen</u> der Gemeinde Schkopau beträgt für:

Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres
 Personen ab Vollendung des 6 Lebensjahres
 20 Jahre

Die Ruhezeit für **Urnen** beträgt für alle Friedhöfe der Gemeinde Schkopau einheitlich 15 Jahre.

§ 12 Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden .
- (3) Umbettungen dürfen nur durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeindeverwaltung die Beauftragung sowie den Zeitpunkt der Umbettung rechtzeitig vor der Ausführung an.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde vorzulegen. Die Durchführung der Umbettung wird auf den Antragssteller übertragen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.
- (6) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monate nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (7) Die Umbettung von Urnen, die in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt wurden, ist nicht zulässig.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Gemeinde Schkopau. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen -anonym-
 - d) Urnenkammern
 - e) Rasengrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - g) Sternengräber
 - h) Kriegsgräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Zuweisung von Reihengräbern sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbfalls.
- (5) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde/des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/ Beizusetzenden vergeben. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgestellt.

- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
 - c) Urnenreihengrabstätten
- (3) Die Grabgröße beträgt:
 - a) für ein Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 1,20m x 0,65m b) für ein Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr: 2,00m x 0,80m
 - c) für ein Urnenreihengrab: 1,00m x 0,60m
- (4) In einem Reihengrab darf jeweils nur eine Leiche/ Urne bestattet/ beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben. Verantwortlich für das Beräumen ist der Verfügungsberechtigte.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ein- und zweistellig
 - b) Urnenwahlgrabstätten
- (2) Die Grabgröße beträgt:
 - a) für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig: 2,00m x 0,80m für ein Erdbestattungswahlgrab zweistellig: 2,00m x 2,40m
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte: 1,00m x 0,60m
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) g) fallenden Erben.
 - Innerhalb der einzelnen Gruppen b)-d) und f)-h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis in der in Absatz 5 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und den dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen/Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (8) Die Nutzungsrechte werden in Form einer Graburkunde verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

- (9) Die Belegung eines Einzelwahlgrabes kann mit einer Leiche und zwei Urnen; die Belegung eines Doppelwahlgrabes mit 2 Leichen und 4 Urnen; die Belegung eines Urnenwahlgrabes mit 2 Urnen erfolgen.
- (10) Bei den ein- und zweistelligen Heckenwahlgräbern ist die Hecke Bestandteil der Grabstelle. Die Hecke wird von der Gemeindeverwaltung gepflegt und unterhalten.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdirschen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.
- (12) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf dem Grab hingewiesen.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) In den Urnengemeinschaftsanlagen werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Beisetzung der Urnen erfolgt ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind daher ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinschaftsanlagen werden durch die Gemeindeverwaltung unterhalten und gepflegt.
- (3) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Werden dennoch individuelle Gestaltungen (z.B. in Form von Anpflanzungen, Blumen, Schalen, anderen Grabzubehör oder dgl.) an der Beisetzungsstelle vorgenommen, sind diese unverzüglich durch Beauftragte der Gemeinde Schkopau zu beräumen.
- (4) Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen und regelmäßig zu entfernen.

§ 17 Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des bzw. der Bestattenden abgegeben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erteilung, eine Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) In jeder Urnenkammer erfolgt jeweils nur eine Urnenbeisetzung.
- (3) An den Urnenkammern auf dem Friedhof im OT Korbetha sind nur die von der Gemeinde Schkopau beschafften Beschriftungs- und Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen. Die Beschriftung sowie das Anbringen der Verschlussplatte sind durch den Nutzungsberechtigten fachgerecht von einem Dienstleistungserbringer vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Platte wird gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Urnenkammern auf dem Friedhof im OT Hohenweiden sind mit den von der Gemeinde Schkopau beschafften Verschlussplatten aus Beton zur Beisetzung durch den Dienstleistungserbringer fachgerecht verschließen zu lassen. Die Urnenkammer ist mit einer zusätzlichen Beschriftungsplatte, auf der mindestens der Name des Beigesetzten eingraviert ist, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu versehen. Die Beschriftung sowie das Anbringen ist von einem Dienstleistungserbringer vornehmen zu lassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsanlage dem Erdboden einverleibt.

§ 18 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Nutzungsrechte können erst im Bestattungsfall erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt in Absprache mit den Angehörigen entsprechend der Reihenfolge des für die jeweilige Anlage aufgestellten Belegungsplanes. Auf jeder Grabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (3) Eine Kennzeichnung der Beisetzungsstelle muss durch einen Grabstein erfolgen. Für die Gestaltung der Grabstelle findet § 25 der Friedhofssatzung Anwendung. Es ist gestattet Blumenschalen und Gestecke am Grabstein abzulegen. Eine dauerhafte Bepflanzung ist nicht gestattet und wird unverzüglich durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung beräumt. Die Beräumungskosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Grabanlage wird durch die Gemeindeverwaltung angelegt und gepflegt. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabmal von der Beisetzungsstelle entweder selbst oder durch einen Dienstleistungserbringer auf eigene Kosten zu beräumen. Geschieht dies nicht, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal nach entsprechender Fristsetzung auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu beseitigen.

§ 19 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Urnenreihengrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (2) Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die einzelnen Grabstätten nicht gekennzeichnet. Die Gemeinschaftsgrabstätten sind mit einem gemeinschaftlichen oder mehreren Grabmalen ausgestaltet, auf denen der Name sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten angebracht werden. Die Kosten dafür sind in der Gebühr für den Erwerb enthalten.
- (3) Die gärtnerische Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich der Rahmenbepflanzung werden durch die Verwaltung übernommen. Die Nutzungsberechtigten können Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf dem dafür vorgesehenen Teil der Urnengemeinschaftsgrabstätte ablegen.

§20 Sternengräber

- (1) Auf dem Friedhof im OT Schkopau hält die Gemeindeverwaltung ein zentrales Feld für die Bestattung von der aus Totgeburten, Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte vor.
- (2) Sowohl Körperbestattungen als auch Urnen sind zulässig.
- (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Stadt

§21 Kriegsgräber

Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 22 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen sind Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsanforderungen zu wählen. Die Gemeindeverwaltung hat auf die Möglichkeit hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung/ Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/ Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmales besteht nicht.
- (2) Grabmale, Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind auf allen Ortsteilfriedhöfen zulässig. Ausgenommen davon ist der Ortsteil Schkopau. Auf diesem Friedhof dürfen aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse keine Abdeckplatten für neue Erdbestattungen und für die Dauer der Ruhezeit verwendet werden.
- (3) Für Grabmale, Abdeckungen und bauliche Anlagen dürfen nur Werkstoffe (Naturstein, Holz) verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Durch Grabeinfassungen oder Abdeckplatten sollen die Maße für die einzelne Grabstätte nach §§ 14 und 15 dieser Satzung nicht überschritten werden.
- (5) Grabsteine dürfen auf der jeweiligen Grabstätte folgende Abmessungen nicht überschreiten:

m	aximale Steinhöhe	maximale Steinbreite
Erdbestattungsreihengrab	1,20m	0,60m
Urnenreihengrabstätten	1,20m	0,50m
Erdbestattungswahlgrab, einstelli	ig 1,20m	0,60m
Erdbestattungswahlgrab, zweiste	llig 1,40m	1,60m
Urnenwahlgrab	1,20m	0,50m

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

bis 1,00 m Höhe	0,12 m
ab 1,00 m - 1,20 m Höhe	0,14 m
ab 1,20 m - 1,50 m Höhe	0,16 m

(6) Im Übrigen gilt § 29 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

- (7) Die Anlage der Gräber sowie die Errichtung der Grabsteine haben unter Beachtung der Fluchtlinie zu erfolgen.
- (8) Schutzhüllen und Verkleidung an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (9) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 8 kann im Einzelfall erfolgen.

§25 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Durch die besonderen Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches und Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild bei den Grabmalen auf dem eingerichteten Grabfeld erreicht werden.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften stellen Rahmenbedingungen für die Beisetzungsstelle dar, welche eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern. Um diese zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die den Grabfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen, nicht zugelassen. Dazu gehören:
 - keine Verwendung von Holz
 - keine Aufstellung von Findlingen
 - keine Verwendung von Betonwerksteinen
 - keine Verwendung von Glas, Emaille und Kunststoff
 - Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben
 - Einfassungen und Umrandungen der Beisetzungsstelle sind nicht statthaft
 - Die Grabmale dürfen eine Größe von 0,45m Breite x 0,20m Tiefe x 1,20m Höhe nicht überschreiten.

§ 26 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen aus Naturstein oder bearbeiteten Betonwerkstein zulässig.
- (2) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15m nicht überschreiten.
- (3) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Gemeindeverwaltung.

§27 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Der Antrag ist unter Vorlage von Zeichnungen eines Unternehmens, dessen Gewerbe oder dessen Beruf Leistungen dieser Art beinhaltet, in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten des Grabmales und seiner baulichen Anlagen, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle einzureichen.
- (2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zweier Jahre nach Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und deren baulichen Anlagen ist gem. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schkopau gebührenpflichtig.

§ 28 Anlieferung der Grabmale

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen der Gemeindeverwaltung vorzuweisen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeindeverwaltung überprüft werden können.

§ 29 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bestimmungen der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-. Stein- und Holzbilderhauerhandwerks zu beachten.
- (2) Die Gemeindeverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode.

§ 30 Unterhaltung der Grabmale und Teile

- (1) Die Grabmale sind dauernd im würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungs-/ Verfügungsberechtigte der Graburkunde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungs-/ Verfügungsberechtigte der Graburkunde verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

 Ist der Nutzungs-/ Verfügungsberechtigte der Graburkunde nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht entzogen wurde.
- (3) Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Schkopau über. Die Beräumungskosten trägt der Nutzungsberechtigte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die einzelnen Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Vorzugsweise sind Blumen, kleine Stauden, Zwergkoniferen und Kleingehölze zu verwenden. Das Bepflanzen, das Verlegen von Platten sowie das Abstellen von Pflanzschalen im Umfeld der Grabstätte ist nicht gestattet und können bei vorliegenden Verstoß unverzüglich und auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt werden. Anpflanzungen mit Zwerggehölzen und anderen Gewächsen dürfen über die zulässigen Grabmaße nicht hinauswachsen und nicht höher als 90 cm sein.
- (3) Für die Herrichtung, Instandsetzung und Abräumung der Grabstätte ist der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit verantwortlich. Für Schäden, die aufgrund der Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht entstehen sollten, haftet der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- (4) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und dauernd unterhalten werden.
- (5) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (7) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik nicht verwendet werden.
- (8) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge, Gläser und dgl. dürfen nur an den dafür vorhergesehenen Sammelstellen aufbewahrt werden. Eine dauernde Ablage neben oder sogar auf der Grabstätte ist unzulässig; ebenso die Befestigung derselben an Bänken, Bäumen oder Sträuchern.
- (9) Der Baumbestand auf den Friedhöfen der Ortsteile der Gemeinde Schkopau steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schkopau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Von der Gemeindeverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte zur Pflege der Grabstätte aufgefordert. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt:

- a) die Grabstätte zu beräumen, einzuebnen und einzusäen und
- b) das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen beseitigen zu lassen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Das Bestattungsunternehmen ist bei einer Trauerfeier für die Ausgestaltung der Trauerhallen über die Grundausstattung dieser hinaus eigenverantwortlich.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Die Nutzungszeiten von Grabstätten, die nach Satzungen errichtet wurden, die dieser Satzung zeitlich vorausgingen, bleiben bestehen.

§ 36 Haftung

Die Gemeinde Schkopau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlage oder ihrer Einrichtungen, durch Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen.

Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

Der Gemeinde Schkopau obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schkopau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Friedhöfe entgegen den Festlegungen des § 6 betritt,
 - b) sich gem. § 6 Abs. 1 als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes benimmt
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 untersagte Tätigkeiten ausführt
 - d) gegen die Einzelbestimmungen des § 7 Abs. 4 zuwiderhandelt
 - e) Umbettungen nach § 12 Abs. 2 ohne vorherige schriftliche Zustimmung vornimmt/vornehmen lässt
 - f) entgegen § 15 Abs. 10 die Hecke verschneidet oder gar entfernt
 - g) entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Abdeckplatten für neue Erdbestattungen verwendet
 - h) entgegen § 24 Abs. 8 Schutzhüllen und Verkleidungen anbringt
 - i) die Bestimmungen der §§ 25 und 26 über die zulässigen Maße für Grabeinfassungen und Grabmale nicht einhält
 - j) entgegen § 25 Abs. 2 die Bestimmungen über die Gestaltungsvorschriften nicht einhält
 - k) entgegen § 27 Abs. 1 ohne schriftliche Zustimmung Grabmal und Grabeinfassungen errichtet

Friedhofssatzung_ENTWURF_02_2013.doc

- 1) entgegen § 31 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt
- m) entgegen den Festlegungen des § 32 Abs. 2 im Umfeld der Grabstätte Gehölze pflanzt, Platten verlegt oder Blumenschalen abstellt
- n) entgegen § 32 Abs. 5 Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- o) entgegen § 33 Grabstätten vernachlässigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.2009 außer Kraft.

Schkopau, den	
Haufe	
Bürgermeister	Dienstsiegel